# Straßenreinigungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

in der Fassung vom 3. Dezember 2025

Diese Lesefassung berücksichtigt die

a) Straßenreinigungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 4. Dezember 2024, und die

b) Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung für der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 3. Dezember 2025, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 22. Dezember 2025.

**Inhalt** **Seite**


| | | |
|---|---|---|
| § 1 | Gebührentatbestand | 1 |
| § 2 | Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner | 2 |
| § 3 | Gebührenmaßstab | 2 |
| § 4 | Gebührensätze | 3 |
| § 5 | Beginn und Ende der Gebührenschuld | 3 |
| § 6 | Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr | 4 |
| § 7 | Wohnungs- und Teileigentum | 4 |
| § 8 | Auskunfts- und Anzeigepflicht | 4 |


## § 1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, nachfolgend Stadt genannt, erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 8 der Straßenreinigungssatzung der Stadt den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist. Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind.

## § 2 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften die Grundsteuer schuldet oder sie schulden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen/Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine reinigungspflichtige öffentliche Straße erschlossen werden.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen/Eigentümer trifft die Gebührenschuld:

1. die Erbbauberechtigten,
2. die Nießbrauchsberechtigten, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wechseln die Eigentümerinnen/Eigentümer eines Grundstücks, so haben die bisherigen Eigentümerinnen/Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen/Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen/Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.

(4) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

## § 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind

- die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) angegebenen Reinigungsklassen,
- die Flächenmeter der Anlieger- oder Hinterliegergrundstücke, welche durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen werden.

(2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks.

(3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei

1. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken 80 % der Flächenmeter,
2. durch drei Straßen erschlossenen Grundstücken 60 % der Flächenmeter,
3. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken 50 % der Flächenmeter

zugrunde gelegt.

## § 4 Gebührensätze

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

| | |
|---|---|
| Reinigungsklasse 1 | 154,68 EUR |
| Reinigungsklasse 2 | 98,52 EUR |
| Reinigungsklasse 3 | 60,00 EUR |
| Reinigungsklasse 4 | 51,12 EUR |
| Reinigungsklasse 5 | 33,72 EUR |
| Reinigungsklasse 6 | 16,80 EUR |
| Reinigungsklasse 7 | 10,08 EUR. |

(2) Sollten einzelne Leistungen dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## § 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht sie davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.

(2) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes und begründen keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

## § 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.

(2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

## § 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft festgesetzt und bekannt gegeben.

## § 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der gebührenerhebenden Stelle (Finanzverwaltungsamt der Stadt) mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.